



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 25 -07- 2001

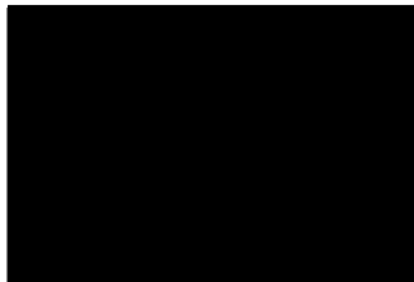
SG(2001) D/ 290264

STÄNDIGE VERTRETUNG
ÖSTERREICHS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Avenue de Cortenbergh, 30
1040 - BRÜSSEL

Betreff: Ergänzendes Aufforderungsschreiben
Vertragsverletzung-Nr. 99/2172

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigelegte Schreiben
an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für den Generalsekretär



Anlage : 1



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18. 07. 2001
1999/2172

SG (2001) D / 290263

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich nehme Bezug auf das Mahnschreiben vom 4. November 1999 (SG(99) D/8709) und möchte Sie erneut auf die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe¹ (im folgenden: Richtlinie) aufmerksam machen.

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 80/68/EWG gemäß Artikel 166 der Akte zum Beitrittsvertrag Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

1. Sachverhalt

Die nicht vollständige Umsetzung von Artikel 1 (Geltungsbereich), Artikel 4 Absatz 1 (Verbot der direkten Ableitung von Stoffen nach Liste I), Artikel 11 (Befristung und Überprüfung von Genehmigungen) und Artikel 15 (Bestandsaufnahme erteilter Genehmigungen) der Richtlinie durch die Republik Österreich war Gegenstand des oben genannten Mahnschreibens der Kommission.

Nach zwei Stellungnahmen der Republik Österreich hierzu vom 23. Februar 2000, übermittelt mit Telefax der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union vom 25. Februar 2000, 4.12.3/8/00, und vom 31. Mai 2000, übermittelt mit Telefax der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union vom 5. Juni 2000, 4.12.3/23/00, der ein Umsetzungsentwurf samt Zeitplan für die Umsetzung im Jahr 2000 angeschlossen war, notifizierte die Republik Österreich mit Schreiben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union vom 29. Januar 2001, 4.12.3/2/01, der Kommission die vollständige Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG durch Erlassung der

¹ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Benita FERRERO-WALDNER
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
A - 1014 WIEN

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung), BGBl. II Nr. 398/2000 vom 19. Dezember 2000.

Die Kommission hat die mitgeteilte Umsetzungsmaßnahme einer Prüfung unterzogen und ist der Ansicht, dass die Erfüllung der Richtlinienanforderungen durch die Grundwasserschutzverordnung im Zusammenhang mit einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften in Österreich in einem Punkt noch immer zweifelhaft ist.

Daher möchte ich auf der Grundlage des Prüfergebnisses mit diesem ergänzendem Schreiben auf den Aspekt der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 80/68/EWG im österreichischen Wasserrecht hinweisen.

2. Rechtslage

Nach Artikel 11 der Richtlinie dürfen Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

Die Kommission hatte im Mahnschreiben zu diesem Punkt auf § 32 Absatz 6 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) Bezug genommen, wonach auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung finden.

Ferner referierte die Kommission § 21 Absatz 1 WRG (Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung) der regelt, dass die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Die Kommission hat mit dem Mahnschreiben ihre Ansicht dargelegt, dass die Frist im Ausmaß von 90 Jahren gegenüber der Richtlinienanforderung, die in Zusammenhang mit der vierjährigen Überprüfung zu sehen ist, in jedem Fall als unangemessen lang erscheine. Darüber hinaus sei eine Regelung der regelmäßigen Überprüfung in § 32 Wasserrechtsgesetz nicht enthalten. Sie zog die Schlussfolgerung, dass die notifizierten innerstaatlichen Rechtsvorschriften keinerlei Regelung enthielten, die der von der Richtlinie festgelegten vierjährigen Überprüfungspflicht entspreche und dass die Richtlinie daher in diesem Punkt nach Auffassung der Kommission von Österreich nicht umgesetzt sei.

Die Republik Österreich teilte hiezu im oben angeführten Schreiben vom 23. Februar 2000 mit, dass der Verpflichtung, Genehmigungen zu befristen, mit § 21 Absatz 1 WRG entsprochen sei, zumal die Richtlinie über die Dauer des "begrenzten Zeitraumes" keinerlei Aussagen treffe.

Der zweiten in Artikel 11 der Richtlinie vorgegebenen Verpflichtung, Genehmigungen mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und danach zu verlängern, zu ändern oder zu widerrufen, werde mit § 130 WRG betreffend Gewässeraufsicht und § 133 Absatz 2 WRG betreffend jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit der Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung sowie § 134 WRG nachgekommen, wonach die Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer, sofern die

Wasserrechtsbehörde nicht kürzere Zeitabstände vorschreibt, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu überprüfen und über das Ergebnis der Behörde Befund zu legen haben.

Ferner habe die Wasserrechtsbehörde gemäß § 21a WRG die nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen bzw. die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen, sowie Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend einzuschränken oder auf Dauer zu untersagen, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung ergibt, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind.

Durch die laufend von der Behörde durchgeführte Gewässeraufsicht sowie die periodische Verpflichtung des Anlagenbesitzers gemäß § 134 WRG, die im Fall von Missständen bzw. nicht dem Stand der Technik entsprechenden Bewilligungen ein Vorgehen der Behörde im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie nach sich ziehe, werde nach Auffassung der Republik Österreich den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprochen.

§ 5 der Grundwasserschutzverordnung legt fest: Sofern in einem Bescheid nicht ohnedies gemäß § 134 Abs. 3 WRG 1959 ein kürzerer Zeitraum als vier Jahre für Überprüfungen vorgesehen ist, hat die Behörde die nach dieser Verordnung bewilligten Anlagen zusätzlich zu diesen Überprüfungen zu untersuchen, sodass die Intervalle zwischen den Überprüfungen nicht länger als vier Jahre betragen.

Artikel 11 der Richtlinie verlangt nach Ansicht der Kommission die Ergreifung von Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, durch die gewährleistet wird, dass Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden behördlichen Überprüfung unterzogen werden. Je nach dem Ergebnis dieser Überprüfung kann die Genehmigung verlängert, geändert oder widerrufen werden.

§ 5 der Grundwasserschutzverordnung verweist auf § 134 Absatz 3 WRG, der die maximalen Überprüfungsfristen von höchstens fünf Jahren regelt. Ferner regelt § 6 Z 8 der Grundwasserschutzverordnung, dass in der Bewilligung für die Einbringung von Stoffen der Anlagen I oder II in das Grundwasser nach § 32 WEG 1959 nähere Bestimmungen über die Durchführung der Überprüfungen gemäß § 134 WRG 1959 enthalten sein müssen.

Aus Sicht der Kommission stellen jedoch die besonderen Aufsichtsbestimmungen nach § 134 WRG nicht die Maßnahmen dar, die geeignet sind, Artikel 11 umzusetzen, da § 134 nicht die Überprüfung der Genehmigung bzw. Bewilligung einer Wasseranlage selbst zum Gegenstand hat, sondern lediglich technische, hygienische usw. Überprüfungen der Anlagen bzw. ihrer Einwirkung auf ein Gewässer (Absätze 1 und 2) sowie die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen (Absatz 4).

Sowohl in der Grundwasserschutzverordnung als auch im verwiesenen § 134 WRG fehlt ein klarer Hinweis, dass die Bewilligung im Sinne des § 6 Grundwasserschutzverordnung der behördlichen Überprüfung im Sinne des § 5 dieser Verordnung unterliegt und, dass je nach dem Ergebnis der Überprüfung die Bewilligung nach § 6 verlängert, geändert oder widerrufen wird. § 134 WRG scheint im Übrigen bestimmte Nebenaufgaben, nicht jedoch die Genehmigung bzw. Bewilligung selbst zu betreffen.

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Genehmigung im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie ist auch weder mit § 130 noch mit § 133 des Wasserrechtsgesetzes umgesetzt: § 130 regelt den Umfang der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Die Einhaltung des Bewilligungsinhalts nach § 6 der Grundwasserschutzverordnung ist wohl von § 130 WRG erfasst; aber weder eine wiederkehrende verpflichtende Überprüfung statuiert noch eine

Festlegung der Folgen im Sinne des letzten Satzes von Artikel 11 getroffen. Dies trifft auch auf § 133 WRG zu, der zwar Berechtigungen für die Aufsichtsorgane normiert, aber weder eine Verpflichtung zur Überprüfung noch zur Festlegung der Folgemaßnahme im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie, i.e. Verlängerung, Änderung oder Widerruf der Genehmigung.

Die Kommission stellt daher abschließend fest, dass die vollständige Umsetzung des letzten Satzes von Artikel 11 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe im österreichischen Recht immer noch nicht zweifelsfrei sichergestellt scheint.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses ergänzenden Mahnschreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Artikel 226 abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

